# Mittlerer Abschluss

einfacher Realschulabschluss

(VOBGM vom 14. Juni 2005, S. 438, ber. S. 579, § 51, § 53 und § 59, § 60 Abs.5 ff., § 61 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011, ABl. S. 582)

## Voraussetzungen

Der mittlere Abschluss wird zuerkannt, wenn

- die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt werden **(Teil I)** und
- die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde **(Teil II)**.

### Teil I:

in **Deutsch, Englisch, Mathematik, 2. Fremdsprache, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie):**

- mindestens zwei B-Kurs sind, die mit ausreichenden Leistungen (Note 4) abgeschlossen werden.
- unter den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik darf sich nur ein Fach befinden, dass auf auf der untersten Anspruchsebene (C-Kurs) belegt wird.
- C-Kurse mit mindestens der Note 3 abgeschlossen werden.
- E-Kurse mit der Note 4, G Kurse mit der Note 3 abgeschlossen werden.

in **GL, AL, Religion/Ethik, Kunst, Musik, Sport, WPU I und WPU II**

- mindestens 2 x die Note 3, der Rest mindestens Note 4 erreicht wurde.

**Ausgleich für Minderleistungen**

Generell durch eine Note in einem anderen Fach, die mindestens zwei Notenstufen über der Mindestanforderung liegt, oder in zwei Fächern, die mindestens eine Notenstufe über der Mindestanforderung liegt.

bei Minderleistungen in einem der Fächer **Deutsch, Englisch, Mathematik und GL:**

- durch die Note A 3, B 2 oder E 2 in einem anderen Fach mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung.
- durch die Note 2 in GL
- durch 2 x Note 2 in Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung

bei Minderleistungen in einem der **anderen Fächer:**

- durch Note B 3 in Deutsch, Mathe oder Englisch oder die Note 2 in GL,
- durch mindestens 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 in Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung

**Der Mittlerer Abschluss kann nicht zuerkannt werden:**

- bei Note 6 in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathe und GL,
- bei einer Note 6 und einer weiteren Minderleistung,
- bei Minderleistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder GL,
- bei Minderleistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder GL sowie in zwei weiteren Fächern.

## Teil II:

**Feststellung der Gesamtleistung (VOBGM § 61)**

Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen Fächern und WP- Kursen, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

Die Endnoten der Nicht-Prüfungsfächer sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10.

Die Endnoten in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einem anderen Fach (Hausarbeit mit Präsentation) werden aus den Noten der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilten Noten doppelt gewichtet werden (Berechnung auf eine Dezimalstelle ohne Rundung, Umrechnung bei G-Kursen beachten, siehe unten → „Zur Berechnung"). In dem Fall, in dem das Fach der Hausarbeit in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet.

**Zur Berechnung:** Die Fächer des Kernunterrichts und die Kurse bei ABC-Differenzierung werden (im mittleren Niveau) mit unveränderten Noten gerechnet. In den **unteren Kursen (C-Kursen)** wird mit einer um eine Notenstufe **verschlechterten Note**, in den **oberen Kursen (A-Kursen)** wird mit einer um eine Notenstufe **verbesserten Note** gerechnet.